
Satzung für den Verein Arbeitslosenzentrum Düren

§ 1

Unterschrift, Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Arbeitslosenzentrum Düren".
2. Der Sitz des Vereins ist Düren.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist
 - a) die ideelle Unterstützung von Arbeitslosen und die Bildungsarbeit mit Arbeitslosen;
 - b) die ideelle Unterstützung von Einrichtungen und Initiativen, die sich die Aufgabe gestellt haben, Arbeitslosen ideelle und materielle Hilfe zu gewähren.
2. Der Zweck des Vereins wird besonders verwirklicht durch das Betreiben eines Arbeitslosenzentrums in Düren als Selbsthilfeeinrichtung für Arbeitslose.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins stehen den Mitgliedern keine aus der Mitgliedschaft herrührenden Ansprüche gegen den Verein zu.

§ 4

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft muß beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegenüber einer ablehnenden Entscheidung ist es innerhalb eines Monats zulässig, einen Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung zu erheben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
4. Mitglieder, die gegen Zwecke und Ziele des Vereins oder Pflichten der Vereinsmitglieder verstoßen, können durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluß ist dem Mitglied unter kurzer Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluß kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
5. Soweit eine natürliche Person lediglich Mitglied in seiner Eigenschaft als Vertreter einer juristischen Person oder einer nicht rechtsfähigen Personenvereinigung ist, endet seine Mitgliedschaft spätestens mit dem Erwerb der Mitgliedschaft durch den neuen designierten Bevollmächtigten der betreffenden Körperschaft.

§ 5

Beiträge

Der Verein finanziert sich über Beiträge, Spenden und Zuschüsse.

Die natürlichen Mitglieder des Vereins, mit Ausnahme der Arbeitslosen, leisten jährlich einen Vereinsbeitrag.

Die Höhe des Beitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung für das nächste Geschäftsjahr bestimmt. Bei der Festsetzung des Jahresbeitrags ist es zulässig, hinsichtlich der Höhe Staffeln einzuführen.

Der Vorstand kann im Einzelfall Befreiungen oder Ermäßigungen erteilen.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
Vertretung ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf - jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen.
3. Auf schriftlichen, von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe von Gründen gestellten Antrag muß der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
5. In der Mitgliederversammlung haben die natürlichen Personen je 1 Stimme. Das Stimmrecht der juristischen Personen orientiert sich an der Mitgliederzahl der natürlichen Personen innerhalb des Vereins Arbeitslosenzentrum. Bei einer Mitgliedschaft bis zu 20 natürlichen Personen erhalten die juristischen Personen jeweils eine Stimme. Bei einer Mitgliedschaft von 21 - 40 natürlichen Personen erhalten die juristischen Personen jeweils zwei Stimmen. Bei einer Mitgliedschaft von 41 und mehr natürlichen Personen erhalten die juristischen Personen jeweils drei Stimmen, jedoch nicht mehr als 50 % der Gesamtstimmen. Das Stimmrecht einer juristischen Person wird durch einen Bevollmächtigten ausgeübt. Der Bevollmächtigte kann nur jeweils 1 juristische Person vertreten.
6. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins.
Ihr obliegt vor allem:
 - a) die Wahl des Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Kassierers, Schriftführers und Beisitzer,
 - b) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - c) die Beschlußfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Bestellung von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - f) die Entscheidung über den An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Belastung von Grundstücken,
 - g) die Genehmigung von Darlehen,
 - h) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins,
 - i) Beschlußfassung über die endgültige Aufnahme oder den Ausschluß von Mitgliedern,
 - j) die Festsetzung der Vereinsbeiträge,
 - k) die Beschlußfassung über eine Geschäftsordnung.

7. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf die unbedingte Beschlußfähigkeit hinzuweisen.
8. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Zur Satzungsänderung ist jedoch die Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Schriftführer
 - e) und 3 Beisitzern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden aus den Reihen der Mitglieder in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl durch die Mitgliederversammlung ohne ein unbefristetes Arbeitsverhältnis sein. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben bei Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufgenommen haben.
3. Der Vorstand regelt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht in dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und ist ihr für seine Geschäftsführung verantwortlich.

4. Der Vorstand nimmt im Rahmen des Haushaltsplanes die Anstellung bzw. die Entlassung von Personal vor.
5. Der Vorstand tritt zusammen, wenn einer seiner Mitglieder die Einberufung verlangt.
6. Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
7. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
8. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
9. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
10. Der Vorstand beruft einen Beirat für die Beratung der praktischen Arbeit im Arbeitslosenzentrum. Er kann weitere Sachausschüsse einrichten.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist die Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren stellt, werden die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sie haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins Institutionen oder Organisationen, die eine dem Vereinszweck entsprechende Tätigkeit ausübt, in steuerbegünstigten Zwecken zu übertragen.

Die abschließende Mitgliederversammlung beschließt darüber.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Düren, den 30.3.1984

geändert am 4.5.1984